

STATUTEN

des Vereins Förderverein AGIR Suisse

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Förderverein AGIR Suisse besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich, Kanton Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle, ideelle, organisatorische und strategische Unterstützung von AGIR, der Initiative zur Unterstützung queerer Geflüchteter in Benin, sowie von damit verbundenen Schutz- und Unterstützungsangeboten für queere Geflüchtete in Westafrika.

Er fördert insbesondere die Mittelbeschaffung und das Fundraising, die Begleitung und Sicherung des Weiterbetriebs von AGIR, den Aufbau langfristiger Partnerschaften mit Stiftungen, Organisationen, öffentlichen Stellen und privaten Unterstützenden, die fachliche und strategische Begleitung der Weiterentwicklung von AGIR sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Situation queerer Geflüchteter.

Der Verein arbeitet gemeinnützig, verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich; bereits geschuldete Beiträge bleiben fällig.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschliessen. Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Art. 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt allfällige jährliche Mitgliederbeiträge fest. Beitragserlasse sind in begründeten Fällen möglich.

III. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Revisionsstelle bzw. Rechnungsprüfung

1) Mitgliederversammlung

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisor:innen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über wichtige Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

2) Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann insbesondere ein Präsidium, ein Kopräsidium oder ein Vizepräsidium bestimmen.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für die strategische und operative Führung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Mittelbeschaffung und Pflege von Partnerschaften, die Begleitung der Weiterentwicklung von AGIR Suisse und der Zusammenarbeit mit AGIR vor Ort sowie den Erlass von Reglementen, insbesondere zu Finanzen, Spesen, Datenschutz, Safeguarding und Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 12 Zeichnung und Vertretung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Verein wird nach aussen durch kollektiv zu zweien zeichnende Personen vertreten.

Mindestens eine zeichnungsberechtigte Person muss Wohnsitz in der Schweiz haben.

3) Beirat

Art. 13 Stellung

Der Beirat ist ein beratendes Organ ohne Organhaftung und ohne Zeichnungs- oder Weisungsrecht.

Er begleitet und unterstützt den Förderverein AGIR Suisse in fachlichen und strategischen Fragen. Die operative Verantwortung und die laufenden Geschäfte liegen beim Vorstand.

Art. 14 Aufgaben und Zusammensetzung

Der Beirat unterstützt insbesondere die fachliche Beratung des Vorstands, die strategische Begleitung der langfristigen Entwicklung des Fördervereins, die Sicherung von Qualität, Glaubwürdigkeit und verantwortungsvoller Mittelverwendung, die Vernetzung mit Fachpersonen, Organisationen, Stiftungen, Politik und weiteren Partner:innen, die Mittelbeschaffung und das Fundraising sowie die Reflexion wichtiger Entwicklungen und Fragestellungen.

Der Beirat umfasst mindestens 4 Personen.

Er soll vielfältig zusammengesetzt sein und insbesondere Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung, Mitglieder der queeren Community sowie Fachpersonen aus Recht und Governance, Finanzen und Revision, Medizin und Gesundheit, psychosozialen Themen, Kommunikation, humanitärer Arbeit, Politik und gesellschaftlicher Vernetzung einbeziehen.

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

Der Beirat wird durch den erweiterten Vorstand gewählt. Dieser umfasst den amtierenden Vorstand sowie die bereits amtierenden Beiratsmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

4) Revision / Rechnungsprüfung

Art. 16 Revision

Ist der Verein gesetzlich revisionspflichtig, wählt die Mitgliederversammlung eine zugelassene Revisionsstelle.

Andernfalls wählt sie eine oder zwei Rechnungsrevisor:innen zur jährlichen Prüfung von Jahresrechnung und Belegen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Mittel, Haftung, Finanzen

Art. 17 Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden und Zuwendungen von Stiftungen, Gönner:innen, Unternehmen sowie öffentlichen Stellen,
- zweckgebundenen Projektbeiträgen, Erbschaften, Legaten und Sachleistungen,
- allen übrigen Zuwendungen, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 20 pro Jahr.

Die Mittel des Vereins dürfen für die zur Zweckverfolgung notwendigen Betriebs-, Administrations-, Koordinations-, Fundraising-, Reise-, Verpflegungs- und Spesenkosten verwendet werden, soweit diese zweckbezogen, angemessen und verhältnismässig sind.

Die Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 19 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand erstellt Jahresrechnung und Budget nach anerkannten Grundsätzen. Die Belegführung erfolgt gemäss Gesetz.

V. Governance, Compliance und Datenschutz

Art. 20 Grundsätze

Der Verein verpflichtet sich zu Good Governance, Antikorruption, Safeguarding/PSEAH, Do-No-Harm und Datenschutz.

Ein Beschwerde- und Meldesystem wird betrieben. Die entsprechenden Reglemente erlässt der Vorstand.

Art. 21 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten zweckgebunden und verhältnismässig.

Besonders schützenswerte Daten, insbesondere Angaben zur sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder Fluchtgeschichte, werden nur mit Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage bearbeitet. Die Vertraulichkeit ist zu wahren.

VI. Handelsregister, Auflösung, Schlussbestimmungen

Art. 22 Handelsregister

Der Verein strebt die Eintragung im Handelsregister des Kantons Zürich an.

Die Zeichnungs- und Vertretungsregelungen ergeben sich aus Art. 12.

Art. 23 Auflösung und Vermögensbindung

Bei Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2026 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

~~Ort, Datum: Zürich, 15. Juni 2026~~

~~Präsidium: Reto Frey~~

~~Mitglied: Florian Rüf~~